

# Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tramm

---

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 - 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm am 26.02.2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

## § 1 - Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Tramm und der für die Beisetzung bzw. Trauerfeier bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen, ferner für sonstige Leistungen, werden Gebühren nach § 2 dieser Satzung erhoben.

## § 2 – Gebühren

### 1. Erwerb von Grabstätten auf den Friedhöfen der Gemeinde Tramm

Sargreihengrab für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	350,00 €
Sargreihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	75,00 €
Mehrfachsargreihengrabstelle je Grab	350,00 €
Urnenreihengrab	250,00 €
pro Urnenaufbettung (max. 3) kommen noch jeweils dazu	150,00 €
Sargrasenreihengrab	250,00 €
Zuzüglich Pflegekosten für 25 Jahre	500,00 €
Urnenrasenreihengrab	200,00 €
zuzüglich Pflegekosten für 25 Jahre	250,00 €
Anonymes Urnengrab	200,00 €
zuzüglich Pflegekosten für 25 Jahre	150,00 €
Alle o.g. Grabstättengebühren beziehen sich auf eine Nutzungsdauer von 25 Jahre.	
zusätzlich Gebühr für Wahlgrabstätte	100,00 €
Urnenaufbettung überall	150,00 €
Umbettungen je nach Aufwand (siehe 5. Einebnung )	

**2. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Die Nutzungsdauer beträgt jeweils 25 Jahre. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabstelle erhoben und kostet für eine Grabstelle 12,00 € im Jahr = 300,00 € in 25 Jahren.

**3. Verlängerung des Nutzungsrechtes**

Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist  
= je nach Preis der vorhandenen Grabstätte: 25/ das angebrochene Jahr zählt bereits

**4. Gebühren für die zur Beisetzung bzw. Trauerfeier bestimmter Einrichtungen**

Benutzung der Feierhalle im Tramm und Göhren einschließlich 80,00 €  
der Ausstattungsgegenstände

**5. Sonstiges Friedhofsgebühren**

Pflege und Sicherung von verwahrlosten Grabstellen durch 40,00 € je  
die Gemeinde je nach Aufwand und Grabstelle Arbeitsstunde  
mit Einsatz des Fahrzeuges 70,00 € je  
Arbeitsstunde

Abräumen und Einebnen von Grabstellen nach Ablauf 20,00 € je  
der Ruhefristen bzw. auf Antrag des Nutzungsberechtigten Arbeitsstunde  
je Grabstelle

mit Einsatz des Fahrzeuges 35,00 € je  
Arbeitsstunde

zuzüglich pauschale Entsorgungskosten 10,00 €  
für eine Grabstelle

**§ 3 - Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
  1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen;
  2. der Antragsteller bzw. derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen genutzt werden;
  3. derjenige, der einen Antrag stellt auf die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

**§ 4 - Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

### § 5 - Ersatzvornahme

Werden vernachlässigte oder zerstörte Grabstellen trotz Aufforderung nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verursachers einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen lassen.

### § 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Tramm vom 25.11.2011 außer Kraft.

Tramm, den 26.02.2015



Manfred von Walsleben  
Bürgermeister



Datum der Bekanntmachung: 26.03.2015

Datum der öffentlichen  
Bekanntmachung: 26.03.2015